

**Liberalisierung des Kaminfegerdienstes;  
Teilrevision des Brandschutzgesetzes**

Fragebogen für die Anhörung  
vom 16. Januar 2009 bis 20. März 2009

---

Name / Organisation:	<a href="#">Aargauischer Gemeindeschreiberverband</a>
Kontaktperson:	<a href="#">Bruno Vogel</a>
Kontaktadresse:	<a href="#">Gemeindeschreiber, 5018 Erlinsbach</a>
Telefon / E-mail:	<a href="#">062 857 40 13 / <u><a href="mailto:bruno.vogel@erlinsbach.ch">bruno.vogel@erlinsbach.ch</a></u></a>

Einzureichen an:  
Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau,  
zhd. Frau Dorina Jerosch, Rechtsdienst, Tel. 062 835 29 16, [dorina.jerosch@ag.ch](mailto:dorina.jerosch@ag.ch)

## Nr. 1) Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie gesamthaft die vorgesehene Liberalisierung des Kaminfegerdienstes, d.h. den Wechsel von der kommunalen Konzession hin zum Kaminfegerdienst mit kantonalen Zulassung sowie kommunaler Qualitätssicherung?

Sind Sie mit dieser Liberalisierung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

Liberalisierungsbestrebungen sind grundsätzlich zu befürworten, weil sie Einschränkungen abbauen, dem Einzelnen mehr Freiheit gewähren und die staatlichen Eingriffe auf ein Minimum beschränken. Der Abbau von staatlichen Vorschriften schafft Raum für eine stärkere Marktwirtschaft und einen verbesserten Wettbewerb und führt damit zu günstigeren Angeboten für die Kunden. Mit der vorgeschlagenen Liberalisierung des Kaminfegerdienstes können diese Ziele jedoch nur zum Teil erreicht werden. Dem Vorteil der freien Wahl des Kaminfegers durch den Kunden stehen etliche Nachteile gegenüber. Die Kosten für die Dienstleistung steigen, die Qualitätssicherung, die letztendlich auch im Interesse des Kunden steht, sinkt und die staatlichen Eingriffe werden ausgebaut (siehe Aufstellung der detaillierten Vor- und Nachteile im Anhang). Eine Liberalisierung, bei der die Kosten nachweislich steigen und die staatlichen Eingriffe ausgebaut werden, ist grundsätzlich zu hinterfragen.

Aus Sicht der Gemeinden überwiegen die Nachteile der Liberalisierung. Es liegt nicht im Interesse der Gemeinden, ein in der Regel gut funktionierendes und effizientes System aufzugeben, wenn der Wechsel einen Mehraufwand auslöst und zudem die Qualität nachlässt. Es ist unverständlich, dass den Gemeinden im Zuge einer Liberalisierung neue Aufgaben der Qualitätssicherung überbunden werden. Ein liberalisierter Markt darf den Staat nicht noch mehr involvieren, sondern hat sich selber zu organisieren und zu finanzieren. Wenn schon eine vollständige Freigabe des Kaminfegerdienstes aus Qualitäts- und Brandschutzgründen nicht vollzogen werden kann, was verständlich ist, müssen die Kosten der damit verbundenen Aufsicht und Kontrolle von der Stelle getragen werden, die hauptsächlich daran interessiert ist. Dies ist unbestritten die Aargauische Gebäudeversicherung, welche nebst den Anlagebesitzern am meisten von „weniger Brän-

den“ profitiert. Deshalb hat die Aargauische Gebäudeversicherung auch die „Präventionskosten“ zu tragen oder dafür besorgt zu sein, dass sie auf die Verursacher (z.B. über die Prämien) abgewälzt werden. Jedoch sind die Gemeinden von staatlichen Qualitätssicherungsaufgaben zu entbinden.

**Aus Sicht der Gemeinden vermag die vorgeschlagene Liberalisierung nicht zu befriedigen, weshalb wir sie ablehnen.**

Wenn jedoch im Interesse der Kunden eine Teilliberalisierung eingeführt werden soll, darf die Qualitätssicherung nicht den Gemeinden, sondern einer einzigen, fachlich qualifizierten Stelle obliegen. Allenfalls könnte sich auch eine Lösung über die Lockerung der jetzt geltenden Konzessionsbestimmungen ergeben. Wir schlagen deshalb nachstehend zwei alternative Varianten vor, sofern die jetzigen Bestimmungen geändert werden sollen:

**Variante 1** (bevorzugte Variante)

**Liberalisierung einführen** mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Qualitätssicherung auf die Aargauische Gebäudeversicherung oder eine durch sie beauftragte Stelle. Keine neuen Kontrollaufgaben durch die Gemeinden.

**Variante 2**

**Jetziges System der Konzessionserteilung im Grundsatz beibehalten und gleichzeitig die Kaminfegerauswahl liberalisieren.** Die Gemeinden erteilen nach wie vor einem Kaminfeger für vier Jahre die Konzession für ihr Gemeindegebiet. Die Kunden, die das wünschen, haben jedoch die Möglichkeit, mit einem einfachen System den Kaminfeger zu wechseln (schriftlicher Anzeige ohne Begründung an den Gemeinderat mit Bekanntgabe des neuen Kaminfegers). Der Kanton hätte in diesem Fall ebenso eine Zulassungsliste zu führen. Die ganze Administration (Kontrolle, Listen führen usw.) würde weiterhin über den konzessionierten Kaminfeger laufen.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Hauptaussage erfolgen. Es wird deshalb in der Regel darauf verzichtet, die Zustimmung oder Ablehnung einzutragen.

## Nr. 2) Neuerungen für Anlageneigentümerinnen und -eigentümer

Neu sind die Anlageneigentümerinnen und Anlageneigentümer für die fachgerechte und vorschriftsgemäße Durchführung der erforderlichen Kontrollen und Reinigungen ihrer Feuerungs- und Abgasanlagen selbst verantwortlich. Sie können dafür eine Kaminfegerin bzw. einen Kaminfeger aus der Liste der AGV frei wählen und mit ihr bzw. ihm den Preis für die Dienstleistung vereinbaren, wobei gegenüber heute Mehrkosten möglich sind (vgl. dazu Ziff. 5.2 und 8.2 Anhörungsbericht, § 18 Abs. 1).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

### Bemerkungen:

Wir sind damit einverstanden, wenn die unter der vorstehenden Gesamtbeurteilung von uns vorgeschlagene Variante 1 umgesetzt wird. Wenn nicht, lehnen wir die Regelung ab. Es gilt zu bedenken, dass mit dieser Bestimmung die Qualitätssicherung (Brand- schutz, Luftreinhaltung) abnehmen würde. Viele Anlagenbesitzer würden die Kontrollfrist verstreichen lassen und erst auf eine Mahnung reagieren.

### Nr. 3) Neuerungen für Kaminfegerinnen und Kaminfeger

a)

Im revidierten Brandschutzgesetz ist vorgesehen, dass die selbständige Ausübung der Kaminfegertätigkeit im Kanton Aargau an eine Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) geknüpft ist. Die AGV führt eine Liste mit den zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfegern (vgl. dazu Ziff. 5.1 und 5.4 Anhörungsbericht, §§ 18 Abs. 3, 19 ff.).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Wir sind damit einverstanden, wenn die unter der vorstehenden Gesamtbeurteilung von uns vorgeschlagene Variante 1 oder die Variante 2 umgesetzt werden.

b)

Kaminfegerinnen und Kaminfegern mit Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Aargau steht es neu offen, wo sie im Kanton Aargau ihrer Tätigkeit nachgehen und mit welchen Anlageneigentümerinnen und Anlageneigentümern sie Vereinbarungen abschliessen wollen. Dabei sind die Kaminfegerinnen und Kaminfeger nach wie vor verpflichtet, die Anlageneigentümerinnen und –eigentümer auf brandschutzrelevante Mängel hinzuweisen und diese der zuständigen Behörde zu melden. Neu wird es Kaminfegerinnen und Kaminfegern ermöglicht, neben Kontroll- und Reinigungsarbeiten weitere Tätigkeiten (z.B. Servicearbeiten) anzubieten (vgl. dazu Ziff.5.3 Anhörungsbericht, § 22).

Sind sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Wir sind damit einverstanden, wenn die unter der vorstehenden Gesamtbeurteilung von uns vorgeschlagene Variante 1 umgesetzt wird.

#### Nr. 4) Neuerungen für die Gemeinden

Im Sinne der Qualitätssicherung beaufsichtigen die Gemeinden die Durchführung der Kontrollen und Reinigungen. Sie führen dazu kommunale Anlagelisten, wobei diese Aufgabe auch Dritten übertragen werden kann. Pro Feuerungs- und Abgasanlage wird mit einem Administrationsaufwand von Fr. 5.-- pro Jahr gerechnet. Bei Missachtung der Kontroll- und Reinigungspflichten durch die Anlageneigentümerinnen und Anlageeigentümer können die Gemeinden entsprechende Massnahmen ergreifen (vgl. dazu Ziff. 5.5 und 8.2 Anhörungsbericht, § 18 Abs.2).

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

**Wir sprechen uns vehement gegen die Übertragung von neuen Aufgaben an die Gemeinden aus.** Liberalisierungsbestrebungen dürfen nicht dazu führen, dass den staatlichen Stellen neue Aufgaben erwachsen. Die Qualitätssicherung ist von dieser Stelle wahrzunehmen, welche hauptsächlich daran interessiert und von der Fachkompetenz her dazu befähigt ist. Dies ist unbestritten die Aargauische Gebäudeversicherung. Sie hat diese Qualitätssicherung wahrzunehmen oder an beauftragte Dritte zu übertragen und die damit verbundenen Kosten auf die Verursacher abzuwälzen.

Nachstehend eine Auflistung der Vor- und Nachteile der Liberalisierungsbestrebungen:

### **Vorteile**

- Der wichtigste und beinahe einzige Vorteil wäre, dass der Anlagenbesitzer den Kaminfeger frei auswählen kann.
- Die Kaminfeger könnten künftig auch Servicearbeiten verrichten.
- Ein weiteres Monopol oder eine Konzession würde zumindest teilweise wegfallen, ebenso ein periodisch zu überprüfender Höchsttarif.

### **Nachteile**

- Der Aufwand (Personal und Kosten) für die Gemeinden würde grösser. Der Aufwand wird pro Anlage und Jahr auf Fr. 5.00 geschätzt. Dieser Betrag ist zu optimistisch angenommen. Pro Anlage ist mit einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 10 Minuten zu rechnen. Die Bearbeitungskosten (Personal, Porti usw.) liegen bei mindestens 10 Franken pro Anlage, sodass die Mehrkosten für die Gemeinden pro Jahr das Doppelte, also rund 1 Mio. Franken betragen.
- Die Qualitätssicherung (Brandschutz, Luftreinhaltung) würde abnehmen, weil viele Anlagenbesitzer die Fristen verstreichen und erst nach Mahnung durch die Gemeinde reagieren würden (heute geht der Kaminfeger von sich aus direkt vorbei).
- Die Bewirtschaftung wäre weniger ökologisch (längere Fahrten durch grösseres Einzugsgebiet der Kaminfeger) und damit würden logischerweise auch die Kosten steigen. Der Kunde wird künftig für die Dienstleistung mehr bezahlen müssen (rund 1.5 Mio. im ganzen Kanton). Es ist davon auszugehen, dass die Kaminfeger künftig mit einer Wegpauschale arbeiten würden, was dazu führt, dass Kunden in abgelegenen Gebieten (kleinen Gemeinden) mehr für die gleiche Arbeit zahlen müssten.
- Die sinnvolle Synergie durch Mehrfachaufträge an den Kaminfeger (Kaminfegerdienst, Brandschutz, Feuerungskontrolle) würde zum Teil wegfallen.
- Mittel- bis langfristig werden auch ausländische Kaminfeger eine kantonale Zulassungsbewilligung erhalten, weil die jetzt statuierten Anforderungen im Zuge der Binnenmarktliberalisierung (Cassis-de-Dijon-Prinzip) nicht gehalten werden können.
- Das Kontrollsystem für die Gemeinden kann mühsam und zeitaufwändig sein. Heute erledigt der Kaminfeger direkt diese administrativen Arbeiten, alles aus einer Hand und damit sehr effizient. Künftig werden die Gemeinden mit verschiedenen Kaminfegeern Kontakte pflegen müssen, Meldungen entgegennehmen und Rücksprachen führen. Die Gemeinden werden den Daten und den Meldungen „nachrennen“ müssen.
- Der administrative Aufwand wird heute vom Kaminfeger direkt dem Kunden über den Tarif weiterverrechnet. Neu hat die Gemeinde die Bewirtschaftungs- und Administrationskosten selber zu tragen. Es ist wenig verursachergerecht, wenn die Steuerzahler, die nicht alle über Feuerungsanlagen verfügen, einen Teil der damit zusammenhängenden Kosten finanzieren müssen. Die Kosten könnten höchstens über ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Gebührenreglement eingefordert werden. Dies macht jedoch aufgrund der geringfügigen Einzelgebühr wenig Sinn und verursacht wiederum eine unnötige Bürokratie.